hernachgemelter massen verbannt wurt werden
sollen. Also das sy von solchen oxen dhain
schlachtigen sollen, vnnd sy mit dem herrn Bauer-
meister. die vorigen oxen so jnen von ainem
Rath ausserhalb do verbannt wurt worden sein,
abgeraidt. vnnd was sy darumb schuldig sein halt
vnnd bemurgt haben. vnnd wann
das beschehen. sollen sy alle wochen wieuil sy
oxen ~~jedes gegeben~~ von jedem haubt durch
aus den verwandten eintreybern desselben
Orlegen vnnd zuhanden in jr verwarsen
sollen. Erstens in gelt Rhein gulden
vnnd darzue haut vnnd jnnsit. vnnd solche
haut vnnd jnnsit sollen sy jedes haut zuuerkauff
nit vorsein. trafe selches mer dann die oxen
jnen gegeben in kauff geben sein, das soll
jnen wid zuhanden gestelt, brachte das
dajnd dz sollen sy jed von seine gegenwurtig
vnnd kunfftigen hab vnnd gut zu stellen
schuldig sein. Sollen auch zu disem gegen-
wurtigen fleischmarckt aus denen oxen
doch nur gerichtlichen zuuerkauff gewelt
hat. vnnd wieuil sy verkauff. sollen sy fur
jeden gantze kauffmuss zueles schuldig
sein

Als den gegeben selches fuerhalt worde ~~[illegible]~~
haben sy selches dannenhaimlich angenommen
vnnd denselben nachzukhomen stendt sy bey
vorigen jrem glub Armandt worden vnd dabey
gelibt.)

Ze betweder